

**Jugendordnung  
des Angelsportverein  
Henrichshütte Hattingen-Ruhr 1927 e.V.**



# Jugendordnung

## Inhalt:

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Förderung
- § 4 Organe
- § 5 Vereinsjugendversammlung
- § 6 Vereinsjugendvorstand
- § 7 Ausschlussverfahren
- § 8 Jugendordnungsänderung
- § 9 Zugehörigkeit

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

(1) Die Jugendabteilung des Fischereivereins ASV Henrichshütte Hattingen- Ruhr 1927 e.V. (nachfolgend ASV Henrichshütte e.V.) ist eine eigenständige Abteilung im Verein.

(2) Mitglieder der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden. Ein Jugendfischereischein ist ab dem 10. Lebensjahr erforderlich. Über die Aufnahme Jugendlicher in den Verein und in die Jugendabteilung entscheidet der Vorstand des Vereins auf Vorschlag des Jugendvorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung endet automatisch mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft im Verein bleibt davon unberührt.

Über die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Jugendvorstandes.

(4) Die Mitglieder der Jugendabteilung verpflichten sich, sich an Paragraphen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und Beschlüssen des Vereinsvorstandes und der Jugendleitung zu halten.

(5) Die Jugendabteilung trifft sich in der Regel alle zwei Wochen an einem Freitag. Abweichungen von diesen Terminen kann der Jugendleiter in eigener Zuständigkeit festlegen. Ferner wird durch den Jugendleiter ein Jahresveranstaltungskalender erstellt, welcher auf der Jugendversammlung veröffentlicht wird.

Jugendliche sind verpflichtet, an mindestens 3 Veranstaltungen sowie an 6 Jugendtreffs pro Jahr teilzunehmen.

(6) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sind für die Vollständigkeit des Angelgerätes eigenverantwortlich.

Der Jugendfischereischein und der Fischereierlaubnisschein und die wesentlichen Angelutensilien sind bei jedem Jugendtreffen mitzuführen.

Bei Verstößen gegen diese Regel kann der Jugendleiter eine Verwarnung aussprechen.

Spätestens nach dem zweiten Verstoß kann der Jugendleiter das betroffene Mitglied von dem

Jugendtreffen oder der Jugendveranstaltung nach dem Jahresveranstaltungskalender jeweils einmalig ausschließen. Sollte ein Mitglied der Jugendabteilung ständig gegen diese Regel verstoßen, so kann der Jugendleiter den Vorstand anrufen.

(6) Die/ der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Elternerklärung (Anlage 1 zur Jugendordnung) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und spätestens nach dem ersten Besuch des Jugendlichen bei einer Jugendveranstaltung dem Vereinsjugendleiter auszuhändigen. Die/ der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, die Elternerklärung aktuell zu halten.

Der Jugendleiter verpflichtet sich, die Elternerklärung nach den geltenden Datenschutzbestimmungen zu verwenden und aufzubewahren.

Eine Mitgliedschaft des Jugendlichen in der Vereinsjugend ohne Vorlage der Elternerklärung ist nicht möglich.

## **§ 2 Aufgaben**

(1) Die Jugendabteilung des ASV Henrichshütte e.V. leitet und organisiert sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

(2) Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung der Fischerei und des Naturschutzes als Teil der Jugendarbeit zur Weckung und Steigerung der Lebensfreude
- Förderung der Jugendlichen zu waidgerechten Anglern und Naturschützern
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe

## **§ 3 Förderung**

(1) Die Höhe des Jugendbeitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung des Vereins nach Anhörung des Vorstandes.

(2) Weitere Fördermöglichkeiten der Vereinsjugendarbeit sind von der Vereinsjugendleitung auszumachen, ggf. nach Rücksprache mit den Schatzmeistern des Vereins zu beantragen und ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben wird Buch geführt.  
Die Buchführung ist auf Verlangen den Schatzmeistern des Vereins vorzulegen.

## **§ 4 Organe**

Organe der Jugend des ASV Henrichshütte e.V. sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendvorstand
- die Vereinsjugendleiter

## **§ 5 Vereinsjugendversammlung**

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendversammlungen. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

(2) Die ordentliche Vereinsjugendversammlung ist im ersten Quartal des Jahres abzuhalten. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung ist vom Vereinsjugendleiter zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang jeweils unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen sind nach Beschluss des Vereinsjugendvorstandes oder nach schriftlichem Antrag von 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Jugendabteilung unter Angabe der Gründe einzuberufen. Für die Einberufung der außerordentlichen Vereinsjugendversammlung ist der Vereinsjugendleiter verantwortlich. Der Ablauf und die Fristen gelten analog der ordentlichen Vereinsjugendversammlung.

(4) Die Vereinsjugendversammlung (ordentlich und außerordentlich) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/ innen nicht mehr anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist dann durch den Vereinsjugendleiter festzustellen.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme auf der Jugendversammlung.

(7) Aufgaben der Vereinsjugendversammlung:

- Entgegennahme der Berichte aus der Jugendabteilung
- Wahl des Jugendsprechers für die Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Vereinsjugendversammlung.
- Wahl des Vereinsjugendleiters und seinem Vertreter
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 6 Vereinsjugendvorstand**

(1) Der Vereinsjugendvorstand besteht aus dem Vereinsjugendleiter und seinem Stellvertreter, sowie dem Jugendsprecher und dessen Vertreter.

(2) Der Vereinsjugendleiter sowie sein Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt. Der Vereinsjugendleiter und sein Vertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

(3) Der Vereinsjugendleiter kann weitere Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der Jugendarbeit beauftragen. Dieses ist mit dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins abzusprechen.

(4) Alle volljährige Personen, die regelmäßig mit der Jugendarbeit vertraut sind, haben dem geschäftsführenden Vorstand ein erweitertes Führungszeugnis auszuhändigen.

(5) In die Vereinsjugendleitung ist jedes volljährige Vereinsmitglied wählbar. Die Vereinsjugendleitung erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Mitgliederversammlung des Vereins. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(6) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vereinsjugendleiter eine Sitzung binnen 3 Wochen einzuberufen. Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugend des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

(7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung Unterausschüsse mit Mitgliedern aus der Jugendgruppe bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendleitung.

## **§ 7 Ausschlussverfahren**

(1) Bei Verletzung gegebener Paragraphen der Jugendordnung oder Beschlüsse des Jugendvorstandes, oder Verletzung der Vereinssatzung oder Beschlüsse des Vereinsvorstandes kann ein Ausschluss aus der Jugendabteilung durch die einfache Mehrheit der Vereinsjugendvorstandes erfolgen.

(2) Bei Verstößen gegen § 1 Abs. 5 der Jugendordnung kann der Jugendleiter den Ausschluss des betroffenen Jugendlichen aus der Jugendabteilung beim Vorstand beantragen. Eine Entscheidung des Jugendvorstandes muss hierfür nicht eingeholt werden.

(3) Sollte die Elternerklärung nicht vorliegen oder nachweisbar nicht mehr auf aktuellem Stand sein, soll der Jugendleiter diese bei der/ dem Erziehungsberechtigten schriftlich einfordern. Für die Aushändigung der Elternerklärung soll der Jugendleiter eine Frist setzen, die 7 Kalendertage nicht unterschreitet und 14 Tage nicht überschreitet. Sollte in der gesetzten Frist keine Elternerklärung beim Jugendleiter eingegangen sein, so ist die Mitgliedschaft des Jugendlichen in der Jugendabteilung unverzüglich beendet. Der Jugendleiter hat den Vorstand hierüber zu informieren. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt davon unberührt.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen kann der Jugendvorstand den Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Vereinssatzung beim Vorstand beantragen. Bei Verstößen, die einen Ausschluss aus der Jugendgruppe nicht rechtfertigen, können andere Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden. Diese richten sich nach § 7 der Vereinssatzung und sind mit dem Vorstand abzusprechen. Die Rechte gem. § 8 der Vereinssatzung steht dem Jugendmitglied zu jeder Entscheidung zu.

## **§ 8 Jugendordnungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 9 Zugehörigkeit**

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung des ASV Henrichshütte e.V. und hat nur Gültigkeit in Verbindung mit derselben.

Sie tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 04.03.2012 außer Kraft.

Hattingen,

\_\_\_\_\_  
( Vereinsvorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(Vereinsjugendleiter)

\_\_\_\_\_  
( Geschäftsführer)

\_\_\_\_\_  
( stellvertretender Jugendleiter)